

Gemeinsame Stellungnahme

zum

Entwurf des Landesgesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft

(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)

der Verbände

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.

Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt in RLP

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz

Landesjagdverband RLP

Die Novelle des LNatSchG wird von den unterzeichnenden Verbänden grundsätzlich für sinnvoll erachtet, da einerseits natürlich auf Grund der Rechtslage im Bund notwendig, andererseits werden aus Sicht der Verbände mit der Novellierung aber auch Aspekte geregelt, die der besonderen Konstellation in RLP geschuldet sind.

Grundsätzlich halten wir den Entwurf für gelungen, dennoch möchten wir die Chance nutzen, Ihnen unsere Sicht der Dinge zu Aspekten des Entwurfes mitzuteilen, die wir für kritisch erachten. Die sind bei den Paragraphen:

§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aktueller Text: (2) *Durch einen angemessenen Anteil von Flächen leistet das Land einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt.*

Anmerkung: Umformulierung notwendig!

Begründung: Wir halten die Formulierung für konfliktträchtig, da das unbestimmte Wort „angemessen“ verwendet wird. Folgender Text vermeidet das Wort, wodurch die Anzahl von möglichen Rechtsstreiten reduziert wird:

„Das Land fördert die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Bundes und des Landes mit der Ausweisung von Flächen der natürlichen Waldentwicklung im Landeswald.“

§ 6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Aktueller Text: (3) *Nicht als Eingriff gilt eine von den Naturschutzbehörden selbst durchgeführte, angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahme zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen, Landschaftselementen oder Arten.*

Anmerkung: Der Absatz sollte gestrichen werden!

Begründung: Durch den Absatz 3 wird der Verwaltung die Möglichkeit geraubt, externe Experten im Rahmen der Anhörungsverfahren kostenfrei zu erhalten.

§ 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zu Absatz 2:

Aktueller Text: (2) *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung im Wald, erfolgen vorrangig durch einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnahen Zustand sowie eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils.*

Anmerkung: Umformulierung notwendig!

Begründung: Wir halten die folgende Formulierung für konfliktärmer, da sie eine klarere Abgrenzung zum LWaldG darstellt:

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die ökologischen Folgen von Eingriffen in den Wald in Folge von Rodung erfolgen vorrangig durch einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnahen Zustand sowie eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils.“

Begründung: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung im Wald sind in zweierlei Hinsicht notwendig: Einerseits um den Verlust an Waldfläche zu kompensieren und so die ökonomisch wie ökologisch wichtige Eigenversorgung des Landes mit dem Rohstoff Holz zu befördern. Dieser flächenmäßige Ausgleich ist im Landeswaldgesetz (LWaldG) geregelt, so dass im LNatschG der zweite Aspekt, nämlich der Ausgleich der mit der Rodung von Wald verbundenen ökologischen Verschlechterungen, zu regeln ist. Die Formulierung in §7 (2) ist jedoch nicht so eindeutig, als dass eine klare Abgrenzung zu den Regelungen in LWaldG ersichtlich ist.

Zu Absatz 3:

Aktueller Text: (3) *Als Kompensationsmaßnahmen [...]. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu richten auf:*

Anmerkung: Ergänzung folgender Punkte notwendig!

3. Neuanlage und Renaturierung von Gewässern und nicht mehr benötigter versiegelter Flächen,

[...]

6. Neuanlage von Waldflächen in Landkreisen mit weniger als 20 % Waldanteil

7. Neuanlage und Pflege von Alleen und Gehölzen in der freien Landschaft

Begründung: Wir empfehlen, bei Punkt Nr. 3 die Neuanlage von Gewässern einzufügen. Zudem regen wir an, die Punkte 6. und 7. zusätzlich aufzunehmen, um wald- und gewässerarme Regionen aufzuwerten bzw. vorhandene Alleen zu pflegen. Mit der Einführung der genannten Punkte wird die Möglichkeit geschaffen, Trittsteinbiotope zu schaffen und zu erhalten und so einen wesentlichen Beitrag zur Biotopvernetzung zu leisten.

§ 13 Zuständigkeiten und Verwaltung von Schutzgebieten

Aktueller Text: (3) Nationalparke werden in der Trägerschaft des Landes eingerichtet. Die Fachaufsicht obliegt der jeweiligen obersten Fachbehörde.

Anmerkung: Umformulierung zur Klarstellung notwendig!

Begründung: Es ist unklar, welche Behörde mit „jeweilig“ gemeint ist. Alle relevanten obersten Behörden sind für die rheinland-pfälzischen Anteile des Nationalparks im MULEWF gebündelt. Laut Nationalparkgesetz ist das saarländische Fachministerium für die saarländischen Teile des Nationalparks zuständig. Uns erschließt es sich daher nicht, welche Intention mit dem Passus verfolgt wird.

§ 15 Gesetzlich geschützte Biotope

Aktueller Text: (1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind:

[...]

Anmerkung: Ergänzung wie folgt notwendig!

3. Weinberge in Steillagen, die seit mehr als 10 Jahren nicht bewirtschaftet/gepflegt wurden (Weinbergsbrachen), soweit diese nicht von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst sind.

Begründung: Weinbergsbrachen sind Hotspots der Biodiversität. Auf Grund der neuen EU – Regelung, dass ein bestimmter Anteil an Weinbergsflächen neu angelegt werden darf und dies bevorzugt in Steillagen erfolgen soll, sehen wir die Notwendigkeit des Schutzes dieser wertvollen Biotope. Zudem läuft auf diesen Flächen eine ungestörte Sukzession in einer relevanten Flächengrößenordnung ab. Von daher liefern diese Biotope das, was mit der Ausweisung des Nationalparks erreicht werden soll und müssen in die Bilanz der Nutzenfreien Wälder eingerechnet werden, deren Größenordnung landesweit 5 % betragen soll.

§ 24 Nestschutz

Aktueller Text: (1) Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August eines Jahres verboten:

1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,
2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest verändern,
3. Maßnahmen unter Einsatz von schweren Maschinen und die Jagdausübung in einem Bereich von 300 Metern um ein Nest.

Anmerkung: In Punkt 1 streichen des Wortes „ähnlich“ sowie ersatzlose Streichung der Punkte 2 und 3.

Begründung: Mit dem Streichen des Wortes „ähnlich“ wird die Intention des Punktes 1 so erweitert, dass die Punkte 2 und 3 in ihrem Tenor mit erfasst werden.

Zudem ist die Kontrolle der Punkte 2 und 3 verfahrenstechnisch nicht praxistauglich umsetzbar, so dass diese Punkte obsolet sind.

Des Weiteren sehen wir die Gesetzesfolgen der Punkte unter ökonomischen Gesichtspunkten sehr kritisch, da sie sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Forstwirtschaft zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen.

So reduziert sich die zu bewirtschaftende Fläche pro Nest um rund 28 ha!

De facto bedeutet dies für die Landwirtschaft, dass eine Bewirtschaftung der Agrarflächen nicht mehr möglich ist, da die Ernte der allermeisten landwirtschaftlichen Produkte weitestgehend in den im Gesetz genannten Zeitraum fällt.

An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass unter Beibehaltung der jetzigen jagdlichen Regelungen eine Wildschadensverhütung durch Vergrämungsabschüsse nicht mehr möglich ist. Konsequenterweise müsste das Land daher die anfallenden Wildschäden kompensieren.

Auch im Bereich der Forstwirtschaft wird die Bewirtschaftung deutlich erschwert. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass (a) die Forstwirtschaft in Deutschland hohe ökologische Standards einhält und (b) wir Holzimportland sind. Ob das Holz, das wir importieren (trotz entsprechender Zertifikate) ökologisch ähnlichen schonend produziert wird, ist kritisch zu hinterfragen.

Im Übrigen muss grundsätzlich die generelle Notwendigkeit einer solchen Regelung hinterfragt werden: Die Populationsentwicklung vieler der Arten, für die ein Nestschutz vorgesehen ist, ist hierzulande erstaunlich erfreulich und dies, obwohl die Wälder und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Nester bisher regulär bewirtschaftet wurden. Es ist daher anzunehmen, dass es Ausfälle von Brutten durch Nutzung im Umfeld des Nestes zwar gibt, diese aber Einzelfälle darstellen und populationsdynamisch wenig relevant sind.

§ 25 Haltung und Zucht von Tieren einer besonders geschützten Art

[...]

Aktueller Text: (2) *Die Haltung von Tieren einer besonders geschützten Art, [...]. Neben einem Fachkundenachweis für diese Tiere ist zusätzlich eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens in Höhe von 500.000 Euro nachzuweisen.*

Anmerkung: Aufstockung der Versicherungssumme auf 2.000.000 € notwendig.

Begründung: In der heutigen Zeit sind im Falle einer Invalidität 500.000 € nicht ausreichend um mögliche Folgen zu kompensieren.

§ 26 Betreten der freien Landschaft

Aktueller Text: (1) *[...] Soweit sich Wege dafür eignen, dürfen sie vorbehaltlich abweichender öffentlich-rechtlicher Regelungen auch zum Reiten und Kutschfahren benutzt werden. [...]*

Anmerkung: Formulierung ändern!

Begründung: Die aktuelle Formulierung lässt sehr viel Interpretationsspielraum hinsichtlich der Eignung von Wegen für Reiten und Kutschfahren zu. Dies wird unweigerlich zu gerichtliche Auseinandersetzungen führen. Wir fordern daher die genaue Definition von Wegen, die sich für Reiten und Kutschfahren eignen, z. B. durch folgende Formulierung: „**PKW geeignete** Wege dürfen vorbehaltlich abweichender öffentlich-rechtlicher Regelungen auch zum Reiten und Kutschfahren benutzt werden.“

Des Weiteren merken wir an, dass es nach der derzeitigen Formulierung des Gesetzestextes Rechtens ist, über Freiflächen z. B. Wiesen oder Ackerland zu reiten oder zu fahren. Dies ist eine Nutzung von Freiflächen, die auf Grund des Schadenspotentials in ökonomischen wie ökologischen Bereich nicht akzeptabel ist. Daher fordern wir eine Regelung, die dem §22 (3) LWaldG entspricht.

§ 28 Beiräte für Naturschutz

Zu Absatz 3:

Aktueller Text: *(3) Ein Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen. Von den zu berufenden Mitgliedern sollen sechs Personen den im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen angehören. Der Beirat soll mit einer gleichen Anzahl von Frauen und Männern besetzt werden. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.*

Anmerkung: Formulierung wie folgt ergänzen!

(3) Ein Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen. Von den zu berufenden Mitgliedern sollen sechs Personen den im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen angehören. ***Dabei sollen alle anerkannten Naturschutzvereinigungen entweder als ordentliche Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter repräsentiert sein.*** Der Beirat soll mit einer gleichen Anzahl von Frauen und Männern besetzt werden. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Begründung: Durch den einzufügenden Passus erhalten alle anerkannten Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit eines direkten Informationsflusses und können zudem Ihre Expertise unmittelbar einbringen. Über die von uns vorgeschlagene Formulierung wird die Handlungsfähigkeit der Beiräte nicht reduziert, da sich die Anzahl der Beiratsmitglieder nicht ändert.

Zu Absatz 5:

Aktueller Text: *(5) [...] Soweit die Naturschutzbehörde von seinen Beschlüssen abweichen will, legt sie ihren Entscheidungsvorschlag der nächst höheren Naturschutzbehörde mit den Gründen für die abweichende Entscheidung vor. Soweit die höhere Naturschutzbehörde nicht innerhalb eines Monats zum vorgelegten Entscheidungsvorschlag Stellung nimmt, gilt die Entscheidung als gebilligt. [...]*

Anmerkung: Formulierung klären!

Begründung: Uns ist nicht klar, welcher Weg dem Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde offen steht, sollte diese eine von der Empfehlung des Beirats abweichende Entscheidung treffen. Theoretisch müsste es dem Beirat möglich sein, sich ebenfalls an eine unabhängige und fachkompetente Instanz wenden zu können. Nun ist dies auf Grund der dreistufigen Fachverwaltungsstruktur nicht möglich. Wir regen daher an, dem Beirat an der Obersten Naturschutzbehörde die Möglichkeit einzuräumen, die Ministerpräsidentin bzw. den Ministerpräsidenten anzurufen.

§ 30 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Aktueller Text [...]: (2) *In den Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen werden.*

Anmerkung: Der Absatz 2 sollte gestrichen werden!

Begründung: Es ist unklar, welche Institution auf welcher Datengrundlage bzw. Expertise die Entscheidung trifft, welche Auswirkungen zu erwarten sind. Zudem gibt es keine Definition für einen „geringfügigen Umfang“. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden ist der Abschnitt zu streichen.

Sollte der Abschnitt im Gegensatz zu unserer Erwartung nicht gestrichen werden, sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen auf jeden Fall darüber zu informieren, wenn eine Verwaltung bei der Genehmigung eines Falles Gebrauch von diesem Passus macht. So ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen auf Grund der Kenntnis des Vorgangs und ihrer Expertise ihre im BNatSchG manifestierte Möglichkeit des Rechtsbehelfes wahrnehmen können.

Abschließend lassen Sie uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme danken. Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. für die oben genannten anerkannten Naturschutzvereinigungen

gez. Wolfgang Wenghoefer

Vorsitzender LAG Natur und Umwelt RLP